

det, so theile ich den Hauptinhalt derselben mit: »Es sei ihm, dem Dr. decretorum Hartung de Cappel, von Sr. Heiligkeit dem Pabste Martin V. eine Schedula commissionis sen supplicationis überfandt worden, in welcher Rector, Doctoren, Magister und Suppositi der Universität Erfurt sich über das verkehrte Verfahren des Theodericus de Cervo in der Klage eines gewissen M. Amplonius de Fago beklagen, über seine Citationen und Strafandrohungen, über die Beschwerden der Appellanten durch Theodericus de Cervo, und auf einfache Losprechung von den ihnen auferlegten Uebungen und geistlichen Censuren oder auf Vorladung des Amplonius antragen. Am Ende der Schrift sei ihm von einer ganz andern Hand im Auftrage des heiligen Vaters aufgegeben, die Parteien vorzuladen und nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden. In Folge dieser päpstlichen Commission fordert er alle höhere und niedere Geistliche, denen dies werde vorgelegt werden, auf, jede Requisition, die er ihnen auftragen werde, unverzüglich (spätestens binnen sechs Tagen) auszuführen und die in ihrem Sprengel Wohnenden zu einer Aussage peremptorisch zu citiren. Am 50sten Tage oder dem ihm zunächst folgenden Gerichtstage soll dann der Vorgeladene vor dem Commissar oder seinem Stellvertreter, da, wo der heilige Vater Gericht halten wird, sich stellen oder geeignete hinreichend mit den nöthigen Acten, Schriften u. s. w. ausgestattete Vertreter (Projudices) senden. Da aber der Streit noch unentschieden schwebt und seiner Entscheidung durch den heiligen Vater entgegenharre, mahnt er kraft des ihm übertragenen Ansehens den Erzbischof von Köln und die demselben zunächst stehenden geistlichen und weltlichen Richter, keiner Requisition der einen oder andern Partei zum Nachtheil ihrer Gegner Gehör zu schenken, sondern jeder Beschädigung oder Beschwerde derselben Einhalt zu thun; sonst werde er Widerruf und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen.«

Zweite Stiftungsurkunde, 1423.

Der schon erwähnte »uffen Brieff« von dem »Teichen der Kirchen sente Victor ußwendig Mencze, Meister in Arctige« Amplonius von Bergka, am 22. Sept. 1423 ausgestellt, und mit dem Siegel seiner »Teichenpe« versehen, spricht aus, daß er von seiner sauren getreuen Arbeit, Gütern und zeitlicher Habe, die ihm Gott mildiglich bescheeren möge, aus sonderlicher günstiger Liebe zu der hohen Schule, dem Rath

und Gemeine der Stadt Erfurt, ein Collegium für 13 Magistri und vier Studenten, ehrbare Personen aus dem Gebiete des Kölner Erzstifts gehörig, gestiftet habe, welche er selbst oder sein Stellvertreter in das Collegium setzen würde. Sollte um erledigte Präbenden keine Meldung aus dem kölnischen Gebiete erfolgen, dann solle nach des Stifters Tode der Rector der hohen Schule mit den Collegiaten neue Collegiaten aus Erfurtischen Studenten anderer Lande, statt der fehlenden Magistri auch Baccalaurei und redliche Studenten hinzuwählen. Er schenkt dem Collegium alle Bücher, die jetzt darin seien und die er noch erwerben werde, unwiderruflich. Er gedenkt die Stiftung in den nächsten Jahren so weit zu vermehren, daß sie zum Unterhalt von 16 Collegiaten mit je dritthalb, und des Dechanten mit vier Mark Silbers ausreicht, wozu noch sein auf dem Rathhause zu Erfurt stehendes Leibgedinge von 150 Rhein. Gulden zwei Jahre lang bis Jacobi (25. Jul.) 1425 verwendet werden soll; dann will er von dem ihm verbleibenden zeitlichen Gute die Wohnungen der Collegiaten mit redlichem Hausrath ausrüsten. In dem Hause sollen auch seine Söhne Magister Amplonius und Dionysius mit sechs oder acht Gefellen wohnen, das andre (wahrscheinlich das von Moses erkaufte) soll sammt seiner Hofereite durch Vermietzung an fromme bescheidene Leute dem Collegium Einkünfte bringen. Für die gezahlten 2400 Gulden soll der Rath zu Lichtmesse und zu Jacobi je 10 Mark Silbers Zinsen geben, also für je 100 Gulden $\frac{5}{6}$ Mark; über jede spätere Capitalzahlung durch Amplonius oder seinen späteren Stellvertreter stellt er einen Brief aus und zahlt den gleichen Prozentsatz, und sobald die hinzukommenden Zinsen dritthalb Mark abwerfen, wird eine neue Präbende besetzt; was der Rath nicht mehr verzinsen will, soll anderswo sicher untergebracht werden. Während Amplonius' Lebzeiten soll der Rath die Behausungen in gutem häuslichen Zustand erhalten; er aber will das Collegium mit redlichen Personen besetzen, welche dem Rector in allen ziemlichen Dingen gehorsam sind, wie andere Glieder der Universität; die Stellvertreter des Amplonius sollen die Zahlungen des Rathes von dem auf dem Rathshause liegenden Leibgedinge nur zur Vervollständigung des Capitals für sämtliche Präbenden verwenden. Ueber Streitigkeiten der Collegiaten mit der Stadt oder ihren Unterthanen sollen auf deren Klage nur der Rector oder die weltlichen und geistlichen Richter des Erzbischofs von Mainz oder der Rath entscheiden. Nach Amplonius' Tode sollen die Collegiaten die Gebäulichkeiten in gutem

Stände erhalten und nicht verfallen lassen, der Rath aber sich ihnen dazu freundlich erweisen. Auch gegen ihn und seine beiden Söhne Magister Amplonius von der Buche *) und dessen Bruder Dionysius und seine Collegiaten soll sich der Rath gütlich beweisen. Dafür giebt er ihm Macht, in zwei Praebenden zwei »bequemliche« Bürgerkinder aus der Stadt zu setzen. Nach seinem Prozesse mit Universität und Rath haben sie sich gütlich vertragen und sind übereingekommen, daß eine jede Partei ihren eignen Schaden und Kosten selbst tragen, auch jede auf eigne Kosten ihrem Procurator den Auftrag widerrufen soll. Aller Unwille, Zusprache und Verdächtigung in Worten, Werken oder anders sollen beseitigt sein; Amplonius verspricht für sich und die Seinen das Verheißene in guter Treue zu halten, verlangt aber auch, daß der Rath einen Revers gleich diesem Briefe ausstelle. — Der in der Urkunde oft genannte Meister Amplonius von der Buche war der ältere Sohn des Stifters, welcher im 46. Baccalaureats-Examen Ostern 1418 zum Baccalaureus (so ist auch in einem Nachtrag zu den Statuten von 1433, Stadt-Archiv VII, Nr. 7, angegeben, wie in der Facultätsmatrikel), 1421 im 19. Magistereexamen zum Magister promovirt worden; 1424 ließ er sich mit Dionysius wieder immatriculiren, nachdem der Streit ihres Vaters mit Rath und Universität gütlich beigelegt worden war; auch seine frühere Immatriculation, Ostern 1815, habe ich in der Studentenmatrikel aufgefunden.

So war denn der Friede wieder hergestellt und die Aussicht auf ein Wachsthum des Collegiums, in welchem bis jetzt erst 8 Stipendiaten das bedungene Stipendium von 2½ Mark Silber zu ihrem Unterhalt genießen konnten, eröffnet; Amplonius, der wohl zunächst in seiner Dechanei zu Mainz geblieben ist, bestellte einen Stellvertreter in der Leitung des Collegiums der Himmelspforte und nachdem er das Capital für die Präbenden noch erhöht hatte, erneuerte er seine Schenkung noch einmal am 22. December 1433 durch die Urkunde, welche auch bei Sinnhold (Erford. lit. III, 1, S. 36 ff.) aber freilich mit manchen Abweichungen von der in Erfurt aufbewahrten Abschrift (VII, Nr. 6) abgedruckt ist. Diese ist jedoch wiederum aus einer Stubella (Zelle) seiner klösterlichen Wohnung an der Apostelkirche zu Köln datirt, und enthält

*) Also ist Jago nicht Uebersetzung von Birke, wie Sinnhold annimmt; Siehe Seite 6.

genaue Bestimmungen über die einzelnen Städte und Familien, welche ein Präsentationsrecht zu den einzelnen Präbenden haben sollten. Der Stifter widerruft in dieser letztwilligen Disposition und Ordination alle seine früheren Schriften und Schritte, welche gegen diese von ihm gegründete Stiftung (an Geldern und Büchern) gerichtet waren und bestätigt die Schenkung. Er giebt dem Rathe und der Gemeinde von Rheinbergen das Recht zu 9 von den 15 Präbenden 9 geeignete aus der Stadt und dem Kirchspiele gebürtige Personen zu präsentiren, davon 3 Scholaren, mindestens 15 Jahre alt, und 6 Magistri als Lehrer und Leiter (regentes) der Scholaren. Einer dieser Magistri, der zum Doctorgrade promovirt ist, soll, nachdem er ein Jahr Regens gewesen, Lehrer der Stadtschule in Rheinbergen werden und statt seiner ein vierter Schüler aus derselben aufgenommen werden. Aus der Zahl der Rheinbergischen Magistri wird der Dechant als Rector und Provisor gewählt. Auch können Rath und Gemeinde von Rheinbergen einen geeigneten Mann als Dechanten präsentiren, nur soll auf keine Weise je ein Nachkomme des Bürgers Joh. Brunden in das Collegium eintreten dürfen, mit Ausnahme der von dessen Frau Guda (Zutta) stammenden Nachkommenschaft. Nach des Stifters Tode soll ihm zunächst als Dechant sein Sohn M. Amplonius, diesem sein Bruder Dionysius folgen. Zur 10. und 11. Präbende soll der Rath von Erfurt zwei Baccalaurei oder wenigstens Admissi (also wohl solche, denen gestattet ist, das Examen bald zu machen) präsentiren, welche von den Dechanten und den übrigen Collegiaten als Brüder und Kollegen aufgenommen werden müssen. Auch bei dieser Gelegenheit empfiehlt er das ganze Collegium dem Rathe als einem guten »Provisor und respector«. Die 12. und 13. Präbende sind von den Herren Christian und Heinrich von Erpell und ihrem Geschlechte zu vergeben, zunächst an zwei Scholaren, dann auch zu Baccalaureen (zum Danke für ihre und ihrer Muttersbrüder vielfache Verdienste) oder wenn sie keine haben, solle der Rath von Erpell Geeignete präsentiren. Die 14. Präbende hat der Rath und die Gemeinde von Soest an einen Baccalaureus oder Admissus zu vergeben. Die letzte Präbende soll den Nachkommen der beiden Eltern seiner treuen und verehrungswürdigen Gattin Kunigunde von Haghen zustehen; falls kein Verwandter derselben vorhanden ist, soll der Rath ihrer Vaterstadt Herford einen Baccalaureus oder Admissus präsentiren. Kein unfreier Mann soll Mitglied des Collegiums werden können; ein Sohn aus rechtmäßiger Ehe

soll vor einem unehelichen Kinde immer den Vorzug haben, wofern sie beide wissenschaftlich und sittlich gleich tüchtig sind. Von dieser letzten Verfügung des Amplonius ist das Original nicht im Magdeburger Archiv (XLV), eine spätere Abschrift im Erfurter Archiv und eine schwer lesbare in dem kleinen Statutenbuch des Erfurter Stadt-Archivs (VII, Nr. 6, 7), welches auch die letzten Zusätze zu den Statuten enthält. Ueber die in der Urkunde erwähnte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rheinbergen enthält auch das Erfurter Archiv (VII, Nr. 5) den Beschluß des Rathes der Stadt »Perke« vom 20. April; schon das Datum beweist, daß Amplonius recht bald nach der ersten Kunde von der päpstlichen Entscheidung für den Rath von Erfurt eine Entscheidung über diese neue Förderung der gelehrten Studien in seiner geliebten Vaterstadt getroffen hat, welche nur durch das Fortbestehen seines Collegiums in Erfurt in Ausführung kommen konnte. Wir erfahren, daß er schon damals dem Rathe seiner Vaterstadt seinen Entschluß kund gethan hatte, für neun Bürgeröhne derselben Präbenden in seinem Erfurtischen Collegium zu stiften; daß er die Zinsen eines dem Rathe von Rheinbergen übergebenen Capitals von 300 rhein. Goldgulden zur Befoldung eines Stadtschullehrers bestimmte, der in Erfurt studirt, Mitglied des Collegiums gewesen und zum Magister promovirt worden ist. Derselbe soll alle Jahre 18 rhein. Goldgulden Befoldung erhalten, 9 binnen vierzehn Tagen nach Ostern, 9 nach St. Michaelis; außerdem vom Rathe freie Wohnung in der Schule erhalten; aber er soll nicht Stadtschreiber sein, damit er sich ganz seinem Schulannte widmen könne. Derselbe soll von jedem einheimischen oder fremden Schüler, der nicht bestellt, 10 Weißpfennige, von einem Armen (»die stedes broit biddet«) 5 Weißpfennige; bei der Aufnahme soll der reiche Schüler einen, der arme einen halben Weißpfennig zahlen, sonst aber durch nichts beschwert werden, was dem Schulmeister zu Nutzen kommen sollte. Das Siegel dieser Urkunde ist leider vollständig zerbrockelt.

Statuten des Collegium Amplonianum.

Gleichzeitig mit der letztwilligen Stiftungsurkunde, am 22. Dec. 1433, ließ Amplonius seine Statuten und Ordinationes für das Collegium der Himmelspforte durch den Notar Eberardus Snelle de Lippia beglaubigen, und durch denselben schon am 13. Jul. 1435 Zusätze und Veränderungen zu denselben aufnehmen. Im folgenden